

## Corporate Governance Bericht

Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Den im Kodex enthaltenen Prinzipien fühlen sich Vorstand und Aufsichtsrat der BOGESTRA AG verpflichtet, so dass die Regelungen des Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit geringfügigen Ausnahmen angewandt werden. Diese sind insbesondere auf die kommunal geprägte Eigentümerstruktur zurückzuführen, die nur bedingt eine Vergleichbarkeit der BOGESTRA AG mit einer börsennotierten Publikumsgesellschaft zulässt. Da auch die Voraussetzungen für die Erstellung eines Konzernabschlusses nicht vorliegen, entfallen die auf Konzerne anwendbaren Regelungen. Darüber hinaus ist die Geschäftstätigkeit ausschließlich auf das Inland beschränkt.

Unter diesen Voraussetzungen ist es entbehrlich, die nicht kommunalen Aktionäre, die ca. 0,2 % des Aktienkapitals vertreten, bei der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte durch das Zur-Verfügung-Stellen eines Stimmrechtsvertreters zu unterstützen. Selbstverständlich ist es den Aktionären möglich, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben zu lassen.

Da der Vorstand, der das Unternehmen nach dem Kollegialitätsprinzip leitet, lediglich aus zwei Personen besteht, ist ein Vorsitzender oder Sprecher des Vorstands nicht erforderlich. Aktienoptionsprogramme sind für die Mitglieder des Vorstands nicht aufgelegt worden.

Eine D&O-Versicherung wurde für den Vorstand und den Aufsichtsrat mit Wirkung zum 1. Januar 2011 abgeschlossen. Im Schadensfall haben die Vorstandsmitglieder 10% des Schadens bis zum Eineinhalbfachen ihrer jährlichen Festvergütung zu tragen. Eine Selbstbeteiligung der Aufsichtsratsmitglieder im Schadensfall ist aufgrund der geringen Vergütung nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat sich der Aufsichtsrat auf folgende Ziele verständigt:

1. Unter Beachtung des regionalen Bezugs und der kommunal geprägten Eigentümerstruktur des Unternehmens, der Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes und der Satzung der BOGESTRA AG ist der Aufsichtsrat an die Beschlüsse und Wahlen der entsprechenden Gremien gebunden. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen wird der Aufsichtsrat bei Neubesetzungen des Gremiums darauf hinwirken, dass auch künftig auf Vielfalt bei der Zusammensetzung des Gremiums geachtet wird und insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat erfolgt. Dabei soll die bisherige Quote von 25 % Frauenanteil nicht unterschritten werden.
2. Die Altersgrenze für die Wahl in den Aufsichtsrat wird auf 75 Jahre festgelegt.

Diese Ziele sind mit der bisherigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats erreicht. Auch die aktuellen Wahlvorschläge entsprechen den festgelegten Zielen.

Aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur erfolgen die Wahlvorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung unter Beachtung der Willensbildung in den Räten der Städte Bochum und Gelsenkirchen. Ein Nominierungsausschuss ist daher entbehrlich.

Die Vergütung des Aufsichtsrats der BOGESTRA AG wird durch die Satzung geregelt. Diese sieht keine erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder vor.

Die Einführung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder erscheint nicht zielführend, da die Leistungsfähigkeit des Vorstands nicht vom Erreichen einer Altersgrenze abhängig ist.

Quartalsfinanzberichte werden nicht erstellt. Der Halbjahresfinanzbericht wird vor der Veröffentlichung vom Vorstand mit dem Audit Committee erörtert.

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nach § 15a Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren der BOGESTRA AG offenzulegen, soweit der Wert der von dem Mitglied und den ihm nahestehenden Personen getätigten Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte die Summe von 5.000 Euro innerhalb eines Kalenderjahres erreicht oder übersteigt. Meldepflichtige Transaktionen wurden im Geschäftsjahr 2011 nicht getätigt.

Vorstand und Aufsichtsrat der BOGESTRA AG haben im Oktober 2011 gemäß § 161 Aktiengesetz eine Entsprechenserklärung abgegeben. Diese ist im Geschäftsbericht abgedruckt und unter der Internetadresse [www.bogestra.de](http://www.bogestra.de) einsehbar.

## **Vergütungsbericht (Bestandteil des Lageberichts)**

Der Vergütungsbericht fasst die Grundsätze zusammen, die für die Festlegung der Vergütung des Vorstandes der BOGESTRA AG Anwendung finden, und erläutert Höhe und Struktur der Vorstandsvergütung.

Außerdem werden die Grundsätze und die Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats beschrieben.

Der Vergütungsbericht richtet sich nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und beinhaltet Angaben, die nach den Erfordernissen des deutschen Handelsrechts Bestandteil des Anhangs sind. Auf einen möglichen Beschluss der Hauptversammlung, die individuelle Offenlegung der Vergütung nicht vorzunehmen, wurde verzichtet.

## **Grundzüge des Vergütungssystems**

### **Vorstandsvergütung**

Die Prüfung der Vergütungsstruktur des Vorstandes der BOGESTRA AG ist vom Aufsichtsrat an seinen Personalausschuss (Präsidium) delegiert. Auf Vorschlag dieses Gremiums legt der Aufsichtsrat abschließend die Vergütungsstruktur des Vorstandes fest. Änderungen der Vergütungsstruktur wurden im vergangenen Geschäftsjahr nicht vorgenommen.

Die Vergütung für die Vorstandsmitglieder setzt sich aus erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten zusammen. Die erfolgsunabhängigen Teile bestehen aus Fixum und Sachbezügen, während die Leistungsprämie erfolgsbezogen ist.

Die erfolgsunabhängige Grundvergütung wird monatlich als Gehalt ausgezahlt. Zusätzlich erhalten die Vorstandsmitglieder Sachbezüge, deren Angabe sich aus den nach steuerlichen

Richtlinien anzusetzenden Werten für die Nutzung von Dienstwagen richtet, sowie eine Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu evtl. anfallenden Krankheitskosten für sich, ihre Ehepartner und ihre Kinder.

Die Höhe der leistungsabhängigen Vergütung richtet sich nach dem Zielerreichungsgrad der vor Beginn des Geschäftsjahres jeweils vereinbarten Ziele, die sich auf das Jahresergebnis und die Fahrgastzahlen beziehen und die auch eine mehrjährige Komponente beinhaltet. Die Höhe dieser Vergütung kann bis zu 15 % des Grundjahresgehalts betragen.

### Vergütung für die Mitglieder des Vorstands

	Grundvergütung	Sachbezüge	Leistungsprämie	Gesamt
	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>Dr. Burkhard Rüberg</b> Vorstand Finanzen, Marketing, Kundenservices	200.730,81	45.640,82	29.925,20	276.296,83
<b>Gisbert Schlotzhauer</b> Vorstand Personal, Kommunikation, Infrastruktur	200.730,81	16.835,60	29.925,20	247.491,61
	<b>401.461,62</b>	<b>62.476,42</b>	<b>59.850,40</b>	<b>523.788,44</b>

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu evtl. anfallenden Krankheitskosten für sich, ihre Ehepartner und ihre Kinder. Die Höhe des monatlichen Anspruchs der Ruhegehaltsbezüge beträgt für die beiden Vorstandsmitglieder 75 % der leistungsunabhängigen Grundvergütung, wobei Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden.. Die aus dieser Regelung resultierende Pensionsrückstellung wurde nach der Projected Unit Credit Methode ermittelt. Unter Berücksichtigung der Veränderung des Rechnungszinses auf 5,14 % (Vorjahr 5,15 %) wurden der Rückstellung im Geschäftsjahr für Herrn Dr. Burkhard Rüberg 147.433,00 Euro sowie für Herrn Gisbert Schlotzhauer 93.509,00 Euro zugeführt. Der Anspruch auf Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung bei den Vorstandsmitgliedern entsteht außer in den Fällen der Dienstunfähigkeit und des Todes auch bei einer vorzeitigen oder regulären Beendigung des Vorstandsvertrages. Die daraus resultieren jährlichen erfolgsunabhängigen Bezüge betragen für Herrn Dr. Rüberg derzeit 150.548,00 Euro und für Herrn Schlotzhauer derzeit 141.894,00 Euro. Der Barwert dieser Leistungen ist für Herrn Dr. Rüberg bereits in der Pensionsrückstellung enthalten, da diese auf die Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahr abgestellt ist. Für Herrn Schlotzhauer beträgt der aus der vorgenannten Regelung resultierende Barwert ca. 781 TEuro.

### Aufsichtsratsvergütung

Die Vergütung des Aufsichtsrates wurde in der Hauptversammlung beschlossen und ist in § 11 der Satzung geregelt. Neben der Grundvergütung von 130,00 Euro pro Monat erhalten die Mitglieder zum Ersatz ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld von 200,00 Euro pro Aufsichtsrats- bzw. Ausschusssitzung. Die Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, ihr Stellvertreter das Eineinhalbfache der Grundvergütung. Eine erfolgsabhängige Bezahlung ist aufgrund der Eigentümerstruktur nicht vorgesehen.

### Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats

	Grundvergütung Euro	Sitzungsgeld Euro	Gesamt Euro
Dr. Otilie Scholz, Bochum	3.120,00	1.800,00	4.920,00
Rainer Wiegers, Bochum	2.340,00	1.800,00	4.140,00
Dirk Brand, Dortmund	1.560,00	800,00	2.360,00
Rudi Eichler, Gelsenkirchen	1.560,00	1.400,00	2.960,00
Heinz-Dieter Fleskes, Bochum	1.560,00	1.800,00	3.360,00
Gerd Langbein, Gelsenkirchen	1.560,00	1.000,00	2.560,00
Monika Ludwig, Herne	1.560,00	1.400,00	2.960,00
Gerhard Mette, Bochum	1.560,00	1.600,00	3.160,00
Michael von der Mühlen, Dortmund	1.560,00	600,00	2.160,00
Jürgen Schirmer, Bochum	1.560,00	1.000,00	2.560,00
Margret Schneegans, Gelsenkirchen	1.560,00	2.200,00	3.760,00
Guido Tann, Gelsenkirchen	1.560,00	2.000,00	3.560,00
	<b>21.060,00</b>	<b>17.400,00</b>	<b>38.460,00</b>